



Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist aufgrund des § 11 der Satzung des Landesverbandes erstellt.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
4. Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge ist die Anzahl der in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen eines Trägers zugelassenen Plätze. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl der Plätze entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung zu melden, damit der Beitrag an den Verband berechnet werden kann. Der Verband ist befugt, bei der Aufsichtsbehörde diese Angabe zu verifizieren.

§ 2 Berechnung des Jahresbeitrages

1. Grundsätzlich berechnet sich der Beitrag aus der Anzahl der Plätze, mal dem jeweiligen Grundbetrag, mal einem auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Faktor (Plätze x Grundbetrag x Faktor = Beitrag).
Tagesgruppenplätze, Plätze in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und gleichzusetzende Plätzen sind mit 60% eines Platzes anzusetzen.
Der Vorstand legt mit dem Haushaltsentwurf für das Folgejahr einen Vorschlag für die Höhe des Beitragsfaktors fest. Die Höhe des Faktors wird mit dem Haushaltsplan auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.
2. Die Beitragsbemessung ist wie folgt festgelegt:
 - 1.- 30. Platz = 100 % des Beitragssatzes
 - 31.- 50. Platz = 75 % des Beitragssatzes
 - 51.-100. Platz = 50 % des Beitragssatzes
3. Ehemalige Träger, die ordentliche Mitglieder sind, werden nach dem 70. Lebensjahr beitragsfrei gestellt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
5. a) Der Grundbetrag wird auf 100 € festgelegt.
b) Der Faktor wird auf den Wert 1,89 festgelegt.
6. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 4 Abs.1 b) und c) beträgt 155 €.
7. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 4 Abs.2 liegt im Ermessen des Mitgliedes.

§ 3 Einzug

Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag halbjährlich im voraus, jeweils im Januar und im Juli durch den Verband direkt einziehen zu lassen.